



**Arbeitsgruppe  
für Tierökologie und Planung  
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22  
D-70794 Filderstadt  
Telefon: +49 (0) 7158/21 64  
Fax: +49 (0) 7158/6 53 13  
E-Mail: [info@tieroekologie.de](mailto:info@tieroekologie.de)  
Internet: [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)

# Entwicklung von Wohnbauflächen in den Lehräckern (Fläche L-1) in Dettenhausen

## Artenschutzfachliche Beurteilung

September 2015

Bearbeitet von Johannes MAYER (Dipl.-Geogr.) unter Mitarbeit von Kirsten  
KOCKELKE (Dipl.-Biol.) und Dr. Tobias GERLACH

Im Auftrag der Gemeinde Dettenhausen



Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) (Foto: J. MAYER)

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dettenhausen plant eine Erweiterung der Wohnbebauung in den Bereich des Gewanns „Lehräcker“. In Diskussion ist aktuell vor allem die 1,4 ha große Fläche L-1 (vgl. Abb. 1). Bei einer Bebauung der Fläche müssen insbesondere Grünland und Heckenstrukturen in Anspruch genommen werden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben war allerdings aufgrund der Gebietsstruktur zu erwarten. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant. Aus diesem Grund wurde eine Beurteilung der Artenschutzbelange notwendig.

Als Grundlage für die artenschutzfachliche Beurteilung wurden aus gutachterlicher Sicht Erhebungen zu europäischen Vogelarten, zu Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (nach Feststellung eines entsprechenden Habitatpotenzials der Fläche) und Zauneidechse als notwendig erachtet und beauftragt (Beginn der Geländearbeiten Ende Mai<sup>2</sup>). Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erhebungen und die daraus resultierende artenschutzfachliche Beurteilung dar.

In diesem Rahmen (zu den artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG s. Kap. 2) ist insbesondere von Bedeutung:

- Ob und wenn ja welche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ggf. berührt sind,
- ob (ggf. vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 möglich sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden,
- ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich wird und wenn ja, welche fachlichen Rahmenbedingungen hierfür erfüllt werden sollten,
- was im Sinne eines Monitorings bzw. einer Fachbaubegleitung als notwendig erachtet wird.

Ggf. sind hierzu im weiteren Verfahren Anpassungen erforderlich.

---

<sup>1</sup> alle heimischen Arten

<sup>2</sup> In einer E-Mail vom 27.05.2015 stellte Frau Dr. M. Zobel von der Unteren Naturschutzbehörde fest, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten gering sei und somit auch trotz der dato bereits fortgeschrittenen Jahreszeit noch in diesem Jahr mit den Untersuchungen zum Artenschutz begonnen werden könne. Auf ggf. bestehende, jahreszeitlich bedingte Einschränkungen in der Erfassung und sich daraus ergebende Konsequenzen für die artenschutzfachliche Beurteilung wird im vorliegenden Bericht eingegangen.

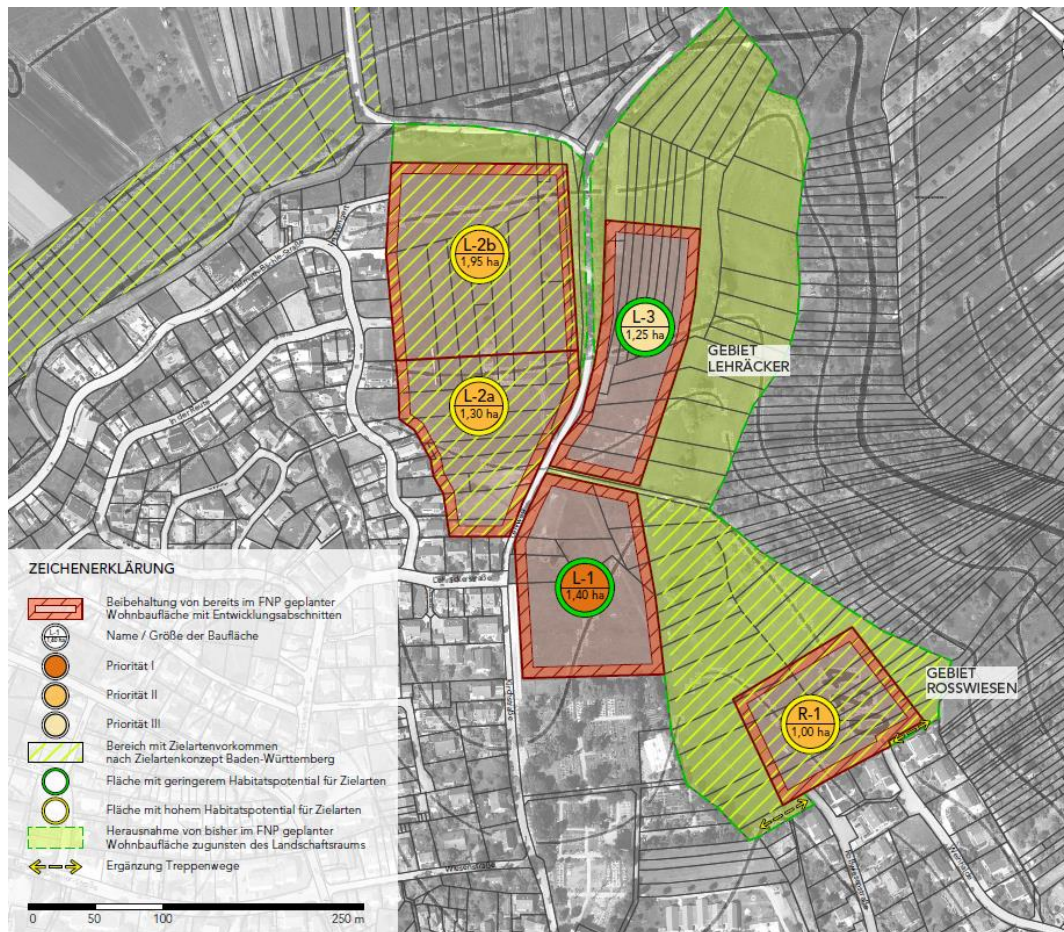


Abb. 1 Geplante Wohnbauflächenentwicklung in Dettenhausen Lehracker (KRISCHPARTNER Architekten Stadtplaner, Tübingen 2014; übermittelt durch friedemann landschaftsarchitekten).

Zudem wurde gewünscht, dass für die mögliche Planung eines Regenrückhaltebeckens südöstlich von L-1 auch der vorhandene Grünlandbestand auf Potenziale und ggf. Vorkommen von Dunklem und/oder Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*), Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie mit bekannten Vorkommen im Umfeld, überprüft wird.

## 2 Durchgeführte Kontrollen

### 2.1 Brutvögel (Stichproben)

Am 28.05.2015 fand eine flächendeckende Begehung zur Kontrolle auf vorhandene Brutvogelarten statt. Am 20.07.2015 erfolgte eine Begehung zur gezielten Erfassung des Neuntötters unter Einsatz einer Klangattrappe.

Von allen beobachteten Arten wurden Verhaltensmerkmale notiert. Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wurden auf Tageskarten protokolliert. Zur Überprüfung möglicher Brutvorkommen von Neuntöter und einiger weiterer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Den Status „Brutvogel“ erhielten alle Arten, von denen Revier anzeigende Verhaltensmerkmale festgestellt wurden. Hierzu zählen vor allem Reviergesang sowie Futter, Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel als Brutnachweis gewertet. Als „Nahrungsgast“ wurden Arten eingestuft, die ohne Revier anzeigendes Verhalten oder besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich dabei um Brutvögel der Umgebung.

Aufgrund der relativen Strukturarmut des Untersuchungsgebiets dürfte der Brutvogelbestand trotz des späten Untersuchungsbeginns sowie der in dessen Folge nur auf zwei Termine beschränkten Stichprobenkontrolle ausreichend erfasst bzw. einschätzbar sein. Einzelne Erfassungslücken (insbesondere bei häufigeren Arten) sind allerdings nicht auszuschließen. Die Datengrundlage zur artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung bezüglich der Brutvogelfauna wird aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im vorliegenden Fall (relative Strukturarmut, kaum mit weiteren naturschutzrelevanten Arten zu rechnen) als ausreichend eingestuft.

## 2.2 Zauneidechse

Die Kontrollen auf Vorkommen der Zauneidechse erfolgten am 25.08. und 04.09.2015. Dabei wurden alle potenziellen Habitate innerhalb des Untersuchungsgebiets bei sonniger Witterung in langsamem Schrittempo abgegangen, wobei sowohl optisch, wie auch akustisch („Eidechsenrascheln“) nach Alt- und Jungtieren beider Arten gesucht wurde. Alle Funde wurden mit einem GPS-Gerät eingemessen.

Die Begehungen wurden mit dem primären Ziel der Lebensstätten-Abgrenzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durchgeführt. Für eine Bestandsgrößenermittlung durch mehrfache flächendeckende Zählungen wären intensivere Kontrollen pro Flächeneinheit und zu weiteren Jahreszeiten erforderlich gewesen. Auch hier ist anzumerken, dass eine den methodischen Standards im Regelfall entsprechende Erfassung unter Einbezug des Frühjahrsaspekts (Schwerpunkt Mitte April bis Mitte Mai) aufgrund des späten Untersuchungsbeginns nicht mehr hat erfolgen können. Daher wurden zwei Begehungen im Spätsommer/Herbst nach Schlupf der diesjährigen Jungtiere („Schlüpflinge“) durchgeführt. Für die hier zugrunde liegende Aufgabenstellung wird die Datengrundlage unter Berücksichtigung der spezifischen Ausstattung des Gebiets (s. unter Ergebnisse) noch als ausreichend eingeschätzt.

## 2.3 Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Erhebungsmethodik beider Arten orientierte sich an Standardansätzen für Erfassungen im Rahmen der MAP-Erstellung und des FFH-Monitorings (LUBW 2009, PETERSEN et al. 2003). Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) wurden zur Flugzeit an zwei Terminen bei sonniger Witterung schleifenförmig in langsamem Schrittempo nach Imagines abgesucht (02.07., 20.07.2015), wobei die potenzielle Wohnbaufläche L-1 an beiden Terminen begangen wurde, die Flächen im südöstlich ergänzend zu prüfenden Bereich lediglich am ersten der genannten Termine. Die Falterfundorte beider Arten wurden einzeln mit einem GPS-Gerät verortet.

Als „Fortpflanzungsstätten“ i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurden nach erfolgtem Nachweis alle Flächen mit Vorkommen der Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf abgegrenzt. Diese sind im Weiteren der Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zugrunde zu legen.

Mittels der angewandten Methodik sind Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Allgemeinen zuverlässig zu erfassen, ebenso die zur Reproduktion geeigneten Flächen („Fortpflanzungsstätten“). Unberücksichtigt bleiben die Bestände der jeweiligen Wirtsameisen, da diese nur mit vglw. hohem Aufwand hätten ermittelt werden können. Entsprechende Untersuchungen sind bei artenschutzfachlichen Beurteilungen in der Regel nicht erforderlich, weil die Fortpflanzungsstätten beider *Maculinea*-Arten auch anhand der Eiablagepflanze mit hinreichender Genauigkeit abgebildet werden können.

Die mit der angewandten Methode ermittelten Falterzählwerte spiegeln dagegen lediglich eine Momentaufnahme wider. An einem einzelnen Tag während der Flugzeit sind niemals alle Falter einer Lokalpopulation anwesend (Abwanderung, natürliche Mortalität, noch nicht geschlüpfte Individuen). Zudem wird auch bei gründlicher Zählung stets ein Teil der anwesenden Falter übersehen. Insoweit liegt der tatsächliche Falterbestand mit Sicherheit ein Mehrfaches über dem an einem Zähltermin ermittelten Wert. Eine exakte Ermittlung der Jahrespopulation beider Arten wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden gewesen<sup>3</sup>, war für die Aufgabenstellung jedoch nicht erforderlich.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Brutvögel

Im Rahmen der stichprobenhaften Erfassung von Brutvögeln wurden insgesamt 10 Arten nachgewiesen, von denen 3 (Amsel, Goldammer, Mönchsgrasmücke) als Brutvögel und die übrigen als Nahrungsgäste (Eichelhäher, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star) einzustufen sind.

---

<sup>3</sup> wiederholte Zählungen mit Fang, Markierung und Wiederfang

Die in einem Revier festgestellte Vorwarnlisteart (HÖLZINGER et al. 2007) Goldammer besiedelt bevorzugt Gebüsch, die den zumeist bodennah angelegten Nestern ausreichend Deckung bieten. Sie ist als typische Offenlandart auf Äcker und Wiesen im Umfeld ihrer Brutplätze angewiesen und meidet dicht bebaute Siedlungsbereiche.

Es wurde kein Revier des Neuntötters festgestellt.

### 3.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die Art ist in Baden-Württemberg insgesamt noch weit verbreitet, jedoch rückläufig. Landesweit steht sie auf der Vorwarnliste (LAUFER 2007). Im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg ist sie als so genannte „Naturraumart“ eingestuft (MLR & LUBW 2009). Für die kontinentale biogeographische Region wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse vom Bundesamt für Naturschutz insgesamt als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (BfN 2013). Lebensräume der Art sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Regelmäßig findet man Zauneidechsen an gut besonnten Stufenrainen, Bahn- und Straßenböschungen, auf strukturreichen Magerrasen, entlang besonnener Gehölzränder, auf Ruderalstandorten bereits fortgeschrittener Sukzessionsstadien und auf trockenen Brachen. Nur in den wärmeren Naturräumen werden auch Waldlichtungen besiedelt. Insgesamt sind die Zauneidechsen-Habitate standörtlich deutlich weniger extrem als jene der Mauereidechse. Der Vegetationsdeckungsgrad ist höher, kennzeichnende Habitatelemente sind trockene Grasstreu, kleinflächige Offenbodenstellen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder. Nahezu vegetationsfreie Trockenmauern, Felsen und Steinschüttungen spielen für Zauneidechsen dagegen keine bedeutende Rolle.

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen konnte ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Ein solches war jedoch auch nicht zwingend zu erwarten, da der betreffende Gebüschrand aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Grünlandmahd, Sportplatz) nur einen schmalen Saum hin zum Sportplatz und zum Grünland aufweist. Mittels der durchgeführten Erfassungen konnte eine Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### 3.3 Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die beiden streng geschützten Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Abb. 2 zeigt die Falter-Fundorte und nach fachgutachterlicher Beurteilung zugehörige „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Im Gebiet Lehräcker L-1 wurden bei einer Begehung maximal 2 Helle und 5 Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nachgewiesen, auf der Fläche südöstlich davon bei der dort durchgeführten einen Kontrollbegehung 15 Helle und ein Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die geringe Zahl von *M. nausithous* auf der südöstlichen Fläche ist darauf zurückzuführen, dass diese nur zur (früher gelegenen) Hauptflugzeit von *M. teleius* an einem Termin begangen wurde. Der tatsächliche Bestand der Lokalpopulationen liegt aus methodischen Gründen ein Mehrfaches über diesen Werten (s. Methodik). Für beide Arten ist das Vorhandensein einer Metapopulation<sup>4</sup> im Raum belegt (RP TÜBINGEN 2015), zu der die hier dargestellten Vorkommen gehören.

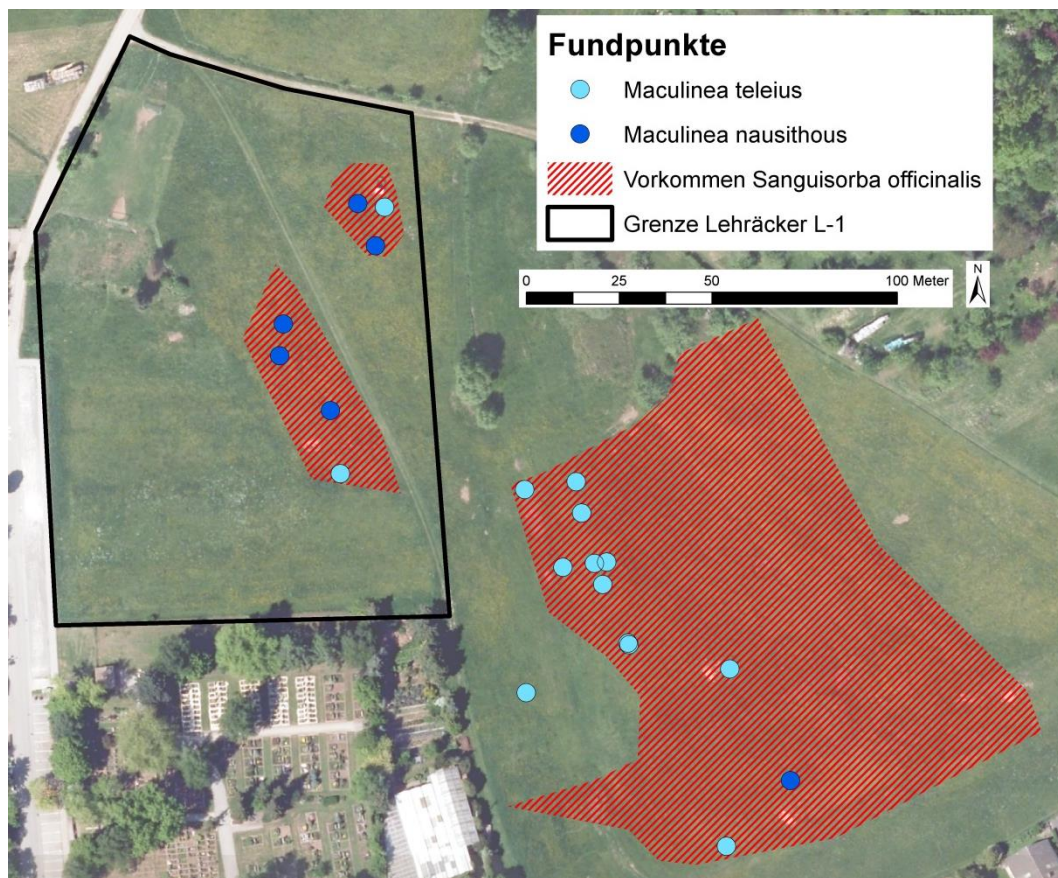


Abb. 2 Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche L-1, Fundpunkte der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) und Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Fortpflanzungsstätten (Abbildungsgrundlage übermittelt durch Auftraggeber).

<sup>4</sup> Unter einer Metapopulation wird eine Anzahl räumlich getrennter Lokalpopulationen verstanden, die in mehr oder weniger regelmäßigem Individuenaustausch miteinander stehen, sodass ein Genfluss erhalten bleibt und das zufällige Erlöschen einzelner Vorkommen durch Zuwanderung aus benachbarten Populationen ausgeglichen werden kann. Metapopulationen bieten einen deutlich größeren Schutz vor Umweltschwankungen, wodurch die Überlebenswahrscheinlichkeit der betreffenden Art stark erhöht ist (s. auch THOMAS 1995).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist landesweit gefährdet (EBERT et al. 2005). Vom Bundesamt für Naturschutz wird der Erhaltungszustand der Art für die kontinentale biogeographische Region als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (BFN 2013). Habitatansprüche, Populationsstruktur, Gefährdungsfaktoren und Schutzmaßnahmen sind gut untersucht (u. a. GEISSLER-STROBEL 1998, GEISSLER-STROBEL et al. 2000, STETTNER et al. 2001a, b, 2008, BINZENHÖFER & SETTELE 2000): *M. nausithous* ist zur Eiablage und während der frühen Larvalentwicklung an Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden, die zwischen Juli und Anfang September blühen (bzw. fruchten) und in diesem Zeitfenster nicht gemäht werden. Die Jungraupe ernährt sich mehrere Wochen lang vom Blütenstand der Eiablagepflanze. Anschließend wird sie von Knotenameisen der Gattung *Myrmica*<sup>5</sup> adoptiert und bis zur Verpuppung von diesen gefüttert. Pro Ameisennest können mehrere Falter zur Entwicklung gelangen. Den typischen Lebensraum bilden mäßig nährstoffreiche Wiesen und Wiesenbrachen feuchter bis wechsellückiger Standorte. Jährlich zweimalige Mahd wird von *M. nausithous* ertragen, wenn der erste Schnitt im Juni erfolgt und der zweite nicht vor September. Bei nur einmaliger Mahd sollte der Termin im Juni oder im September liegen (nicht Juli-August). Brachen sind solange gut als Habitat geeignet, wie sich der Wiesenknopf gegen die Konkurrenz von Hochstauden und Gehölzen behaupten kann. In jungen bis mittelalten Brachen erreicht *M. nausithous* oft hohe Siedlungsdichten, in alten und sehr alten Brachen fehlt die Art dagegen zumeist.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist landesweit vom Aussterben bedroht (EBERT et al. 2005). Vom Bundesamt für Naturschutz wird der Erhaltungszustand der Art für die kontinentale biogeographische Region als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (BFN 2013). Habitatansprüche, Gefährdung und Schutzmaßnahmen sind auch für diese Art gut untersucht (u. a. THOMAS et al. 2005, STETTNER et al. 2001a, b, 2008, SCHULTE et al. 2007, GEISSLER-STROBEL 1998). Entscheidende Siedlungsvoraussetzungen sind Bestände der Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Vorkommen der Wirtsameise. Das Lebensraumspektrum überschneidet sich mit jenem von *M. nausithous*, jedoch liegt der Schwerpunkt deutlicher in mageren, ein- bis zweischürig genutzten Wiesen, während Brachen eine geringere Rolle spielen. Weitere Unterschiede zu *M. nausithous* bestehen hinsichtlich der Wirtsameise und der Ernährungsweise der Larven: Die Entwicklung findet ab dem Spätsommer fast ausschließlich in Nestern der Knotenameise *Myrmica scabrinodis* statt, die dicht verfilzte Bodenvegetation weitgehend meidet. Die *M. teleius*-Raupe wird von den Arbeiterinnen der Wirtsameise nicht gefüttert, sondern ernährt sich parasitisch von deren Brut. Pro Ameisennest kann in der Regel maximal eine Raupe ihre Entwicklung erfolgreich abschließen. Deshalb ist die Siedlungsdichte der *M. teleius*-Falter in den meisten Gebieten deutlich geringer als diejenige von *M. nausithous*.

---

<sup>5</sup> in erster Linie wohl *Myrmica rubra*



## 4 Artenschutzfachliche Beurteilung

### 4.1 Europäische Vogelarten

#### **Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Um bei europäischen Vogelarten eine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll ein Freimachen des Baufeldes bzw. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen (möglicher Zeitraum: 01.10. - 28.02.). Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen ggf. betroffener Arten aus (potenziellen) Bruthabitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt Erfolg versprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann nicht festgestellt werden.

**Das Eintreten des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten mittels weitgehender Baufeldfreimachung (v. a. Gehölzentfernung) außerhalb der Hauptbrutzeit vermieden werden.**

#### **Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden in erster Linie akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2005) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)]. Bei Vögeln können sich Störwirkungen baubedingt primär bei der Betroffenheit von besonders wichtigen Nahrungsflächen sowie im Nahbereich von Brutplätzen ergeben (in letzterem Fall bei direkter Betroffenheit unter Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt). Betriebsbedingt könnten erhebliche Störungen insbesondere durch Lärmauswirkungen entstehen.

Im Eingriffsgebiet sind ausschließlich weit verbreitete Arten in jeweils nur einzelnen Revieren nachgewiesen und zu erwarten, weshalb eine potenzielle Störung keine Relevanz auf Populationsebene entfalten kann. Im vorliegenden Fall liegen somit bezüglich der Brutvögel keine Anhaltspunkte für entsprechend gravierende Störungen vor.

**Eine erhebliche Störung von Vögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorhabensbedingt nicht zu erwarten.**

### **Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Aus der Darstellung der Vogelbestände des Untersuchungsgebiets in Kap. 3.1 lässt sich bei Realisierung des Vorhabens eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten ableiten:

- Arten der Ruderalfluren und Hecken: Goldammer (1 Rev.) sowie weitere verbreitete, ungefährdete Hecken-/Gehölzbrüter, wie Amsel oder Mönchsgrasmücke, deren genaue Revierzahlen im Untersuchungsgebiet nicht ermittelt wurden.

Für die Goldammer ist ein vollständiger Funktionserhalt auch bei maximaler Ausschöpfung des Vermeidungs- und Minimierungspotenzials nicht innerhalb des Planungsgebiets oder direkt angrenzend zu erreichen (und unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Entwicklung des Bereichs zudem auch nicht sinnvoll). Hier sollten stattdessen im Rahmen eines planexternen Maßnahmenkonzepts hinreichende Maßnahmen umgesetzt werden, die auf ein erweitertes Brutplatzangebot für die betroffene Art abzielen, teils in Verbindung mit der Neuentwicklung oder Optimierung geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld. Hierfür stünden die folgenden Maßnahmenoptionen zur Verfügung:

- Auf den Stock setzen durchgewachsener Hecken mit überaltertem Gehölzbestand (höher als 5 m) in mehrjährigem Turnus (3 - 5 Jahre<sup>6</sup>) auf einer Länge von ca. 100 m, um besser strukturierte Hecken herzustellen.
- Gehölzentfernung mit nachfolgender Entwicklung von Ruderalfluren durch geeignete Folgepflege (unter Belassung einzelner randlicher, als Brutplatz dienender niedriger Büsche) auf Flächen im Offenland mit unter Artenschutzaspekten insgesamt ungünstiger Gehölsukzession (Flächenumfang ca. 500 m<sup>2</sup>).
- Entwicklung und Pflege einer mehrjährigen Ackerbrache (Flächenumfang ca. 500 m<sup>2</sup>) zur Verbesserung der Nahrungssituation.

Für die weiteren zur Gilde der häufigen und ungefährdeten Freibrüter von Gehölzen zählenden Arten wird vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen grundsätzlich kein Maßnahmenbedarf gesehen (TRAUTNER et al. 2015).

**Insoweit wird unter Berücksichtigung der spezifisch genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Vögeln erkannt.**

---

<sup>6</sup> Der genaue Pflergeturnus ist abhängig von der Wüchsigkeit des Gehölzbestandes und sollte im Rahmen eines Monitorings ermittelt werden.

## 4.2 Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

### Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb der in Abb. 2 dargestellten Fortpflanzungsstätten ist ganzjährig von der Anwesenheit nicht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Ameisenbläulinge auszugehen (Eier, Raupen, Puppen), jedenfalls in Jahren einer guten Populationsentwicklung im Raum. Damit besteht bei Veränderungen der Oberflächengestalt grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Jahres ein Tötungsrisiko, das durch (verhältnismäßige) Maßnahmen nicht gänzlich vermieden werden kann. Während der Falterflugzeit (Mitte Juni - Mitte August) muss permanent mit neuen Ablagen gerechnet werden. Das Absammeln und Umsiedeln von Individuen kommt bei beiden Arten nicht in Betracht, weil Eier und Jungraupen sich in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes aufhalten. Eine Bergung und Lebend-Umsiedlung dieser Stadien ist grundsätzlich nicht praktikabel.

Allgemein ist jedoch bei wirbellosen Tierarten mit großräumig strukturierten (Meta-)Populationen zu beachten, dass dem Eier- und Raupenbestand einzelner, in ein Habitatnetz eingebundener Lebensstätten fast nie eine für den Erhaltungszustand zentrale Bedeutung zukommt. Wirbellose verfügen meist über ein hohes Reproduktionspotenzial, das sie befähigt, selbst teilweise hohe Individuenverluste<sup>7</sup> rasch zu kompensieren. Hinzu kommt, dass auch im Fall ortsüblicher Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen Individuenverluste eintreten können und eine gewisse Dynamik in der jährlichen Besetzung von Flächen auftreten kann.

Dennoch sind art- und artengruppenspezifische Unterschiede zu berücksichtigen. Hier sei insbesondere auf die Arbeit zur naturschutzfachlichen Bewertung der Bedeutung der Mortalität im Rahmen von Planungsvorhaben von DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) verwiesen. Demnach ist der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit einem mittleren Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI: III.7) eingestuft, also bereits in einer Klasse höherer Relevanz.

Zur im Vorhaben angemessenen Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken während Baumaßnahmen ist nach Auffassung der Fachgutachter vorzusehen, dass in der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten in den Habitatflächen der beiden *Maculinea*-Arten bereits eine erste Mahd vor Beginn der Falter-Flugzeiten und dann in kürzerem Abstand während der gesamten Flugzeit so durchzuführen ist, dass keine Wiesenknopf-Pflanzen zur Blüte kommen und insoweit eine erneute Eiablage vor Baubeginn (im darauf folgenden Winter) verhindert wird. Dies wird als ausreichend erachtet. Auf den zusätzlich erforderlichen zeitlichen Vorlauf für funktionserhaltende Maßnahmen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird hingewiesen (s. entsprechenden Abschnitt).<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> die häufig natürliche Ursachen haben (Witterung, Parasitoide etc.)

<sup>8</sup> Zwar gibt es für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch Hinweise auf eine mehrjährige Entwicklung (nicht für den Hellen), doch wird dies einerseits einen geringen Anteil der Individuen betreffen und diese Art ist zudem im MGI niedriger eingestuft. Eine zwingende

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird bei den Ameisenbläulingen unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt.**

**Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Störungen mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) sind bei beiden Arten im vorliegenden Fall (geringe Teile einer Matapopulation) vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei den beiden Ameisenbläulingen erkannt.**

**Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Umfang von ca. 0,16 ha. Zur Umgehung des Verbotstatbestandes sollten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im selben flächenhaften Umfang umgesetzt werden. Zur Minimierung von Randeinflüssen wird jedoch empfohlen, im Rahmen des voraussichtlich entstehenden weiteren Kompensationsbedarfs eine Habitatfläche von mindestens 1 h entsprechend der obigen Maßnahme für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge zu optimieren.

Welche Maßnahmen prinzipiell in Betracht gezogen werden können, wird für *M. nausithous* ausführlich in einer vom Bundesamt für Naturschutz (BFN) beauftragten Studie bewertet (RUNGE et al. 2009). Die Autoren analysieren 6 verschiedene Maßnahmentypen. Für zwei Maßnahmen konstatieren sie eine hohe Eignung, nämlich für:

- 1) die Anpassung der Grünlandnutzung und
- 2) die Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung auf Brachen

Im Folgenden wird lediglich die Umsetzung dieser Maßnahmen empfohlen<sup>9</sup>. Ziel muss - auf dazu geeigneten Standorten (s. Kap. 4) - der Abschluss von Extensivie-

---

Ausdehnung dieses Mahdregimes auf zwei Vegetationsperioden wird daher fachgutachterlicherseits nicht als erforderlich erachtet.

<sup>9</sup> Als „gering“ wird die Eignung der Maßnahme „Umsiedlung von Faltern“ bewertet, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass Umsiedlung ohnehin keine eigenständige Maßnahme darstellt, sondern grundsätzlich nur als Ergänzung habitatschaffender Maßnahmen durchgeführt werden kann. Weil bei sachgerechter Planung grundsätzlich mit einer natürlichen Besiedlung neu geschaffener Lebensräume gerechnet werden kann, wird Umsiedlung hier nicht weiter in Erwägung gezogen.

rungsverträgen sein, in denen die folgenden Nutzungsaufgaben verbindlich festgelegt sind:

- Keine Düngung oder sonstige Meliorationen<sup>10</sup>,
- Schnitt mit Abräumen des Mähgutes im Zeitraum zwischen 10. - 25.06.,
- Schnitt mit Abräumen des Mähgutes oder Nachweide (Schafe) zwischen 01.09. - 15.10.

Hinsichtlich der Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit machen die oben zitierten Autoren die folgende Angabe:

„Es sind ein bis zwei Jahre für die Optimierung der Wiesenknopf- und *Myrmica*-Vorkommen und zusätzlich zwei bis drei Jahre für die spontane Besiedlung durch die Falter anzusetzen. Diese Maßnahme ist also innerhalb von drei bis fünf Jahren wirksam.“ (RUNGE et al. 2009)

**Insoweit wird, soweit die spezifisch genannten Maßnahmen mit dem erforderlichen zeitlichen mehrjährigen Vorlauf umgesetzt werden, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei den Ameisenbläulingen vermieden werden.**

**Dies kann ggf. auch eine zeitlich gestaffelte Bebauung und einen insoweit späteren Eingriffszeitpunkt berücksichtigen, soweit realisierbar.**

## 5 Fazit

Bei fachgerechter und zeitlich abgestimmter Umsetzung der o. g. Maßnahmen können aus gutachterlicher Sicht die artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung in den Bereich des Gewanns Lehracker (L-1) in Dettenhausen als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Dies setzt allerdings im Fall der betroffenen Habitatbestandteile der Ameisenbläulinge eine dem Eingriff mehrjährig vorgezogene Neuentwicklung bzw. Optimierung anderer Lebensraumflächen voraus, um einen Funktionserhalt zu gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Flächen festzulegen, ein Detailentwicklungs- und Pflegekonzept für diese zu erstellen und dessen Umsetzung sowie langfristige Fortführung (auch rechtlich) zu sichern. Die Inanspruchnahme der derzeit im Gebiet L-1 vorhandenen Habitatflächen kann erst erfolgen, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht nur durchgeführt, sondern bereits „in Funktion“ sind. Dies kann ggf. auch eine zeitlich gestaffelte Bebauung und einen insoweit späteren Eingriffszeitpunkt berücksichtigen, soweit realisierbar.

Unter Berücksichtigung der speziell benannten Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung/Minderung oder zum funktionalen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden insoweit nach Bewertung durch den Gutachter weder bei

<sup>10</sup> Eine geringe Stallmistgabe in mindestens 5jährigem Abstand als „Erhaltungsdüngung“ kann auf Wunsch des Nutzers zugelassen werden.

streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Im Weiteren werden zudem eine Fachbegleitung und ein Monitoring für bestimmte Maßnahmen als notwendig eingestuft, dies betrifft die Maßnahme für den Helten und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Goldammer.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 6 Literaturverzeichnis

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. - [http://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)
- BINZENHÖFER, B, SETTELE, J. (2000): Vergleichende autökologische Untersuchungen an *Maculinea nausithous* (BERGSTR., [1779]) und *Maculinea teleius* (BERGSTR., [1779]) (Lep.: Lycaenidae) im nördlichen Steigerwald. – In: SETTELE, J., KLEINWETFELD, S. [Hrsg]: Populationsökologische Studien an Tagfaltern, Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle: 21-98.
- DIERSCHKE, V., BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten - Stand 01.12.2012\_ 175 S.
- EBERT, G., HOFMANN, A., MEINEKE, J.U., STEINER, A., TRUSCH, R. (2005): 3.1 Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). - In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10 - Ergänzungsband: 110-132; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- GEISSLER-STROBEL, S, KAULE, G., SETTELE, J. (2000): Gefährdete Biotopverbund Tierarten? Langzeitstudie zu einer Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Diskussion genereller Aspekte. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 32 (10): 293-299.
- GEISSLER-STROBEL, S. (1998): Landschaftsplanungsorientierte Studien zu Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* und *Glaucopsyche (Maculinea) teleius*. - Dissertation: 114 S. (unveröff.); Fakultät III, Agrarwiss. I (Pflanzenproduktion u. Landschaftsökologie) der Universität Hohenheim.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 172 S.; Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LAUFER, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - In: LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - 85-92; Ulmer Verlag, Stuttgart.

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.2). - 333 S. + Anhänge, Karlsruhe.
- MLR - MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM & LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. Leitfaden 2. Version, Stand 4/2009. - 98 S.; Stuttgart.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz, 69 (1):743 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- ROTH, M., ULBRICHT, J. (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktoren. - In: BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. - 151-161; Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.
- RP TÜ - Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet 7420-341 „Schönbuch“ und das Vogelschutzgebiet 7420-441 „Schönbuch“. Auslegungsfassung 08.06.2015 – Bearbeitet von ARGE „INA Südwest / Trautner“.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.).- Hannover, Marburg, 383 S.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M., RENNWALD, E. (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 1. - Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 36: 591 S.
- STETTNER, C., BINZENHÖFER, B., HARTMANN, P. (2001a): Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nausithous*; Teil 1: Populationsdynamik, Ausbreitungsverhalten und Biotopverbund. – Natur und Landschaft 76 (6): 278-287.
- STETTNER, C., BINZENHÖFER, B., HARTMANN, P. (2001b): Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nausithous*; Teil 2: Habitatansprüche, Gefährdung und Pflege. – Natur und Landschaft 76 (8): 366-375.
- STETTNER, C., BRÄU, M., BINZENHÖFER, B., REISER, B. & SETTELE, J. (2008): Pflegeempfehlungen für das Management der Ameisenbläulinge *Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous* und *Maculinea alcon* - Ein Wegweiser für die

Naturschutzpraxis. Natur und Landschaft 83: 480-487.

STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R., ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. - Z. Ökologie u. Naturschutz, 3 (1): 49-57; Jena.

THOMAS, C. D. (1995): 4 Ecology and conservation of butterfly metapopulations in the fragmented British landscape. – In: PULLIN, A.S. (ed.): Ecology and Conservation of Butterflies: 46-63; Chapman & Hall, London.

THOMAS, J. A., ELMES, G. W., SCHÖNRÖGGE, K., SIMCOX, D. J. & SETTELE, J. (2005): Primary hosts, secondary hosts an ‘non hosts’: common confusions in the interpretation of host specificity in *Maculinea* butterflies and other social parasites of ants. – In: SETTELE, J., KÜHN, E., THOMAS, J. A. [Hrsg]: Studies on the Ecology and Conservation of Butterflies in Europe, Vol 2: Species Ecology along a European Gradient: *Maculinea* Butterflies as a Model. Proceeding of the Conference held in UFZ Leipzig, 5-9<sup>th</sup> of December, 2005. PENSOFT SERIES FAUNISTICA: I-XVI, 1-289. SOFIA – MOSCOW: 99-104.

TRAUTNER, J., STRAUB, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen Gehölzbrütern. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75-95 [im Druck].